

## SATZUNG

### des Turnvereins 1862 e.V. Messkirch

#### § 1

##### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der am 13.07.1950 wiedergegründete Turnverein 1862 e.V. Meßkirch bezweckt die Förderung der im Verein betriebenen Sportarten zur körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung. Alle politischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein führt den Namen Turnverein 1862 e.V. Meßkirch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen und gehört dem Hegau-Bodensee-Turngau an. Er ist Mitglied des Badischen Turnerbundes e.V., dessen Satzungen er anerkennt. Die Fachabteilungen sind Mitglied des jeweiligen Fachverbandes.

- b) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei Ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das in jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein umfaßt folgende Fachabteilungen:  
Badminton, Bogenschützen, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Tischtennis, Turnen.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

- a) Der Verein gestattet jeder natürlichen Person, sowie juristischen Person die Mitgliedschaft.  
Es kann erworben werden:
- 1) die aktive Mitgliedschaft
  - 2) die passive Mitgliedschaft
  - 3) die Mitgliedschaft als Jugendlicher
  - 5) die Ehrenmitgliedschaft

- b) Die aktive oder passive Mitgliedschaft kann nach Vollendung des 18. Lebensjahr, die Mitgliedschaft als Jugendlicher vor Vollendung des 18. Lebensjahr durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Vorstandschaft erworben werden. Hinsichtlich Minderjähriger gelten die gesetzlichen Bestimmungen.  
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Eine Begründung der schriftlich zu erteilenden Ablehnung bedarf es nicht.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft als Ausdruck der Anerkennung und des Dankes für geleistete Dienste beschließt die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- d) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied
1. zur Zahlung des jeweiligen Beitrages, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird vom Hauptkassenwart eingezogen. Die Vorstandschaft ist berechtigt mit Zustimmung des Turnrates nach Bedarf durch einfachen Beschluß die Mitgliedsbeiträge nach Ablauf von 2 Jahren der Preissteigerungsrate anzupassen.
  2. zur Anerkennung der Bestimmungen dieser Satzung.
  3. In Härtefällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- e) Die Mitgliedschaft berechtigt:
1. zur unentgeltlichen Nutzung der Anlagen und Geräte im Rahmen der vorgegebenen Übungsstunden.
  2. zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden.
  3. zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies gilt ausnahmsweise nicht für den Vereinsjugendleiter.
- f) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist möglich:
1. durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich der Vorstandschaft mitzuteilen ist. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
  2. durch Ausschluß aus dem Verein, der von dem Turnrat mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder ausgesprochen werden kann
    - bei vereinsschädigendem Verhalten
    - bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung und Vereinszwecke
    - bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen von Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern
    - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht
    - bei besonderen Umständen
  3. Durch Tod des Mitglieds. In diesem Fall endet die Beitragszahlung zum Ende des Kalenderjahres.

Gegen den Beschluß des Turnrates gemäß Ziff 2. kann innerhalb 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden , der von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden wird.

### § 3

#### Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend stellt die Jugendorganisation des Turnvereins Meßkirch dar.
- b) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- c) Für die Bestätigung, bzw. bei Änderung der Jugendordnung ist der Vorstand des Turnvereins Meßkirch bei einfacher Stimmenmehrheit zuständig.

### § 4

#### Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Schriftführer
- Chronist
- Kassenwart
- Zeugwart
- Jugendleiter

2. den Turnrat

Er setzt sich zusammen aus:

- der Vorstandschaft siehe Ziff. 1
- Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
- 10 Beisitzer

3. die Haupt- und Mitgliederversammlung

## § 5

### Der Vorstand

- a) Die Vorstandschaft bearbeitet alle verwaltungstechnischen und finanziellen Dinge, die sich im großen Rahmen des Turnrates nur sehr schwer und zeitraubend erledigen lassen. Die Vorstandschaft repräsentiert den Verein nach aussen hin. Den Vorsitz in der Vorstandschaft führt der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl gewählt, wobei jeweils auf 2 Jahre in zwei Gruppen gewählt wird und zwar so, dass jeweils zu wählen sind:
1. - erster Vorsitzender  
- Schriftwart  
- Zeugwart
  2. - zweiter Vorsitzender  
- Chronist  
- Kassenwart

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- c) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Turnverein 1862 e. V. Messkirch gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.  
Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet für den Verein nur zu handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- d) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der gesamten Kassengeschäfte und des Vereinsvermögens nach Maßgabe getroffener Beschlüsse, sowie der Führung der Mitgliederkartei. Der Kassenwart haftet persönlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.  
Die gesonderte Führung von Abteilungskassen ist möglich. Der jeweilige Abteilungskassenwart führt unter persönlicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die Abteilungskasse. Alljährlich hat er der Abteilung einen Bericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch Beauftragte des Abteilungsleiters zu prüfen. Die Abteilungskassen können jederzeit von Beauftragten des Turnrates überprüft werden.

- e) Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung der Korrespondenz sowie die Führung der Protokolle bei Vorstands-, Turnrats- und Mitgliederversammlungen.
- f) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 6

### Der Turnrat

- a) Der Turnrat beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigeren Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Außerdem ist der Turnrat befugt über Angelegenheiten zu entscheiden, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden können. In diesem Fall ist der Mitgliederversammlung die Entscheidung bei Ihrer nächsten Versammlung mitzuteilen.
- b) Die Mitglieder des Turnrates werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl gewählt und zwar jeweils auf 2 Jahre entsprechend § 4 Ziff. 2. Die Abteilungsleiter als Turnratsmitglieder sind nicht mehr zu wählen.  
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- c) Der Turnrat wird durch die Mitglieder des Vereins ausdrücklich von jeder Haftung nach § 54 BGB entbunden; es wird dem Turnrat die Rechtstellung nach § 31 BGB eingeräumt.
- d) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist Ablehnung festzustellen.

## § 7

### Die Haupt- und Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, die Abstimmung hierüber und die Beschlußfassung über gestellte Entlastungsanträge.  
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Der Vorstand ist berechtigt jederzeit Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn der Turnrat einstimmig oder 1/4 aller Vereinsmitglieder über 18 Jahre dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

- b) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen ortsüblich den Vereinsmitgliedern 2 Wochen vorher bekanntgegeben werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung gem. § 7b ordnungsgemäß erfolgte und mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind.
- d) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung - mit Ausnahme nachstehend aufgeführter Punkte - werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern ist erforderlich bei Beschlüssen:

- zur Änderung der Satzung
- zur Durchführung von Vorhaben, die dem Verein eine Verpflichtung in Höhe von 3 Jahresbeiträgen und mehr aller Mitglieder aufbürden.

Eine 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich zur Auflösung des Vereins.

- e) Im Falle der Auflösung des Vereins muß die Mitgliederversammlung sofort zwei Liquidatoren bestellen die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- f) Das verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Messkirch zu getreuen Händen übergeben, die es nach den Grundsätzen der gemeindlichen Vermögensverwaltung und Vermögenshaltung betreut.  
Innerhalb der ersten 20 Jahre nach Übergabe des Vermögens darf eine Übertragung nur zum Zwecke der Gründung eines vom Finanzamt als gemeinnützigen anerkannten Turnvereins erfolgen.  
Nach Ablauf dieser Zeit darf eine Verwendung zur allgemeinen Förderung des Sports in Messkirch erfolgen.
- g) Wird eine, dem Turnverein 1862 e. V. Messkirch angeschlossene Abteilung aufgelöst, ist das gesamte Abteilungsvermögen dem Vorstand des Vereins zu übergeben mit der Bestimmung, einer etwa später zu bildenden gleichen Abteilung das Vermögen wieder zu überlassen.
- h) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherungen. Die Haftung für das Abhandenkommen von Gegenständen bei Training, Wettkampf und Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- i) Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft. Die Satzung vom 29.06.1968 sowie der Beschluß zur Geschäftsordnung vom 21.10.1968 wird aufgehoben.

Messkirch, den 28.März 1996

Wagner  
1. Vorsitzender  
2. Vorsitzender